

reihe „Alles was Recht ist“ — kein „Staranwalt“ ist und sein will.

Zu diesem Heft, mit lockerer Feder geschrieben, werden viele Bürger greifen, die mehr und Genaueres über den Rechtsanwalt, sein Arbeitsgebiet, seine Stellung in der sozialistischen Gesellschaft und sein Verhältnis zum Bürger wissen möchten. Sehr ungelegen dagegen dürfte sein Erscheinen der BRD-Zeitschrift „Recht in Ost und West“ (1982, Heft 3) kommen, für die es sogar „auffällig ist, daß die rechtsuchende Bevölkerung (der DDR — H. W.) kaum auf die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten gelenkt wird“.

Wolff zeichnet nicht das von Film und Fernsehen geprägte Zerrbild des Rechtsanwalts, der im Gerichtssaal wortgewaltig und den anderen Prozeßbeteiligten hoch überlegen „seinen“ Straftäter in ein Unschuldslamm verwandelt. Er zeigt ihn als „Streiter für seine Auftraggeber, ohne streitsüchtig zu sein und den Blick für Recht und Realität zu verlieren“ (S. 7).

Es ist gut, daß der Autor gleich eingangs eine überzeugende Antwort auf die relativ häufig, doch sicher ohne Affront gegen die Rechtsanwälte gestellte Frage gibt, ob die sozialistische Gesellschaft Rechtsanwälte braucht (S. 9 ff.).

Dabei ist wichtig, daß die grundsätzliche Übereinstimmung der Interessen von sozialistischem Staat und Bürger nicht mit ihrer automatischen Verwirklichung gleichzusetzen ist. Lenin schrieb am 31. August 1921 an Prof. W. W. Adoratski: „...alle Hilfe, die Sie Bittstellern erweisen können, muß in juristischer Hilfe bestehen, d. h. ihnen beizubringen (und zu helfen), nach allen Regeln des in der RSFSR legitimen Kampfes um die Rechte für ihr Recht zu kämpfen“ (W. I. Lenin, Briefe, Bd. VIII, Berlin 1973, S. 154). Dieser prinzipielle (bei Wolff leider nicht enthaltene) Hinweis ist auch heute von Bedeutung, wenn man die Rolle des Rechtsanwalts in unserer sozialistischen Gesellschaft bestimmen und bewerten will.

Sehr interessant auch — oder besonders — für den Juristen ist der kleine Abstecher in die Geschichte des Rechtsanwaltsberufs, der bis zu seinen historischen Quellen führt (S. 12 ff.). Allerdings hätte man hier gern ein wenig mehr über die progressive Linie in der Rechtsanwaltschaft und ebenso über deren sicher nicht problemlose Entwicklung nach 1945 erfahren.

Ob sich ein Bürger bei der Lösung seines Rechtskonflikts eines Rechtsanwalts bedient oder nicht, das ist letztlich seiner persönlichen Entscheidung überlassen. Es ist aber das Anliegen des Autors, ihm diese Entscheidung leicht zu machen. Sachlich berät er den Bürger, und er verschweigt zugleich nicht die Grenzen der Möglichkeiten des anwaltlichen Wirkens: „Wenn also der Sachverhalt und die Rechtslage klar sind, kann auch ein Rechtsanwalt nichts „klarer“ machen oder umgekehrt nicht schwarz in weiß umfärben“ (S. 25). Dazu dienen insbesondere die instruktiven, authentischen Beispiele aus der Rechtspraxis, die das Strafrecht, Familienrecht und Zivilrecht gleichermaßen berühren.

Aus den Anwaltsgebühren macht Wolff kein Geheimnis. Logischerweise erläutert er sie in einem besonderen Abschnitt (S. 85 ff.) und bringt dem Leser sozusagen zur Selbstberechnung die Gebührentabelle zur Rechtsanwaltsgebührenordnung zur Kenntnis (S. 124 f.). Übrigens gehört die unentgeltliche mündliche Rechtsauskunft der Rechtsanwälte (S. 93 ff.) für die Bürger zu den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die Probleme der Berufsethik des Rechtsanwalts sind im Heft nicht ausgespart. So erfährt der Leser z. B. von der Pflicht zur Verschwiegenheit (S. 97), vom Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (S. 99), von der Bindung des Anwalts an das Gesetz (S. 107). Es wird auch klar, daß der Rechtsanwalt nicht kraft seines Amtes Vertrauen erhält — er muß es erwerben. Wolffs offene Darlegungen leisten dazu unbestreitbar einen beachtlichen Beitrag.

Die Möglichkeiten einer wirksameren Selbstdarstellung des Rechtsanwaltsdaseins in der DDR hat der Autor leider nicht genügend ausgeschöpft. So erfahren wir z. B. nicht, wie der sozialistische Rechtsanwalt dem Gestrauchelten nach der Urteilsverkündung hilft oder helfen kann. Es fehlt an einer Beschreibung von — im Kapitalismus undenkbar — Aktivitäten des Rechtsanwalts bei der Beseitigung von begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen. Hinsichtlich der Rechtspropaganda wird mit der bloßen Feststellung, daß der Rechtsanwalt „auf diesem Gebiet besondere Möglichkeiten“ habe (S. 11), lediglich die Neugier des Lesers geweckt. Und sicher wird bei einer Neuauflage des Heftes auch darauf hinzuweisen sein, daß die Bürger sich vor der Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts auch durch Rechtsanwälte rechtlich beraten lassen können (vgl. § 18 Abs. 6 GGG).

Dem Rezensenten scheint, daß bei dieser Lektüre auch Zitensammler fündig werden: „Recht und Gerechtigkeit sind kostbare Güter“ (S. 9). „Es genügt nicht, gute Gesetze zu haben, sie wollen auch richtig angewandt und eingehalten sein“ (S. 10). „Das Verbrechen läßt sich in keinem Fall verteidigen, der Mensch — selbst wenn er der Täter war — immer“ (S. 41). Zur Verfahrensdauer: „... vom Gericht hängt viel ab, von den Anwälten manches, vom streitenden oder friedlichen Bürger der Rest“ (S. 67). In bezug auf aussichtslose Rechtsverfolgung: „Zur Erklärung von Unsinnigem ist der Rechtsanwalt allerdings weder verpflichtet noch berechtigt“ (S. 99).

Alles in allem: eine gelungene Arbeit. Sie beseitigt hier und dort noch anzutreffende Klischeevorstellungen vom Rechtsanwalt als einem „Rechtshändler“ oder gar „Rechtsverdreher“. Und sie nimmt manchem das Vorurteil, ein Rechtsanwalt könne nicht viel ausrichten. Auf jeden Fall erfährt der Rechtsuchende, wie er zu einem Rechtsanwalt kommt und was er von ihm erwarten kann. So mag und wird das Heft einen großen Leserkreis finden.

HEINZ WOSTRY, Berlin

Dietmar Seidel/Günther Wiesel: Krimineller Profit — profitable Kriminalität

Schriftenreihe „Weltanschauung heute“, Bd. 36
VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1982
239 Seiten; EVP (DDR): 7,50 M

Das Taschenbuch informiert mit interessanten Fakten über die dem monopolkapitalistischen System immanenten kriminellen Praktiken in der sog. freien Marktwirtschaft. Es werden gesellschaftliche Hintergründe aufgedeckt und anhand aktueller Beispiele Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen Imperialismus — Krise — Kriminalität vermittelt.

Anschaulich stellen die Autoren das weite Betätigungsfeld der Wirtschaftskriminellen dar, das so profitabel und so kriminell wie die imperialistische Wirtschaft mit ihren skrupellosen Ausbeutungsformen und ihrer Manipulationsbreite ist. Als Täter wird der Prototyp des big business gezeigt, der seine Stellung in Ökonomie und Politik für seine kriminellen Aktivitäten nutzt.

Als Formen der Wirtschaftskriminalität werden sowohl Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Anwendung neuer Medikamente, die Subventions-, Konkurs- und Computerkriminalität, Korruption, Bestechung und Steuerbetrug in ihrer typischen Erscheinung in den monopolkapitalistischen Hauptländern dargestellt als auch die kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der sog. Entwicklungshilfe, bei der internationalen Steuerflucht und im Wettlauf um einträgliche Staatsaufträge sowie bei verbraucherfeindlichen Praktiken geschildert. Dabei wird deutlich, daß sich die Schäden großen Ausmaßes nicht allein auf die Wirtschaft eines Landes und vor allem auf seine Bevölkerung negativ auswirken; mit der Internationalisierung der kapitalistischen Wirtschaft ist auch die gefährliche Begleiterscheinung des internationalen Wirtschaftsverbrechertums verbunden. Deshalb kennzeichnen die Autoren die Wirtschaftskriminalität als nationales und supranationales Problem aller imperialistischen Staaten.